

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 513 Abs. 2, §§ 331, 337

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 91/79

Urteil des BAG vom 20. Juni 1979

LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 91/79

2 Sa 381/78 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 20. Juni 1979

gez. Zeuner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Juni 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1978 - 2 Sa 381/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat beim Arbeitsgericht Elmshorn gegen den Beklagten Klage auf Zahlung von Lohn in Höhe von 9.869,41 DM brutto abzüglich 5.387,52 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Juli 1978 erhoben.

Entsprechend diesem Antrag hat der Kläger am 18. August 1978 gegen den nicht zum Termin erschienenen Beklagten ein Versäumnisurteil erwirkt, gegen das der Beklagte form- und fristgerecht Einspruch eingelegt hat.

Daraufhin ist Termin zur Verhandlung über den Einspruch und zur Hauptsache auf Donnerstag, den 5. Oktober 1978, 9.00 Uhr, anberaumt worden. Als der Beklagte um 9.00 Uhr nicht erschienen war, wurde auf Antrag des Klägers durch zweites Versäumnisurteil der Einspruch des Beklagten gegen das am 18. August 1978 verkündete Versäumnisurteil verworfen. Um 9.04 Uhr erschien der Beklagte.

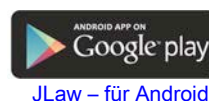
Gegen dieses zweite Versäumnisurteil hat der Beklagte Berufung eingelegt und vorgetragen, er sei zum Termin vom 5. Oktober 1978 nicht säumig gewesen: Er sei von V , das knapp 40 Kilometer von Elmshorn entfernt liege, so rechtzeitig abgefahren, daß er um 8.35 Uhr in Elmshorn gewesen sei. Er sei von der B 5 an der ersten Abfahrt abgebogen und habe sich erkundigt, wie er zum Arbeitsgericht in der Moltkestraße kommen könne. Ihm sei die Richtung angegeben worden und er habe sich noch etwa fünfmal erkundigt und habe nicht immer die richtigen Hinweise erhalten, was mit Umleitungen aufgrund von Baustellen und der verkehrsmäßigen Umgehung des Stadtkerns zusammenhänge. Die Verspätung sei darauf zurückzuführen, daß er wegen der Baustellen im Stadtkern von Elmshorn und den damit verbundenen Umleitungen so viel Zeit verloren habe, daß er erst um 9.04 Uhr bei Gericht habe erscheinen können.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten das zweite Versäumnisurteil aufgehoben und die Sache an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des zweiten Versäumnisurteils des Arbeitsgerichts.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat entgegen der Auffassung der Revision die Vorschrift des § 513 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit §§ 331, 337 ZPO nicht verletzt.

Eine Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil hat nur dann im Sinne des § 513 Abs. 2 ZPO Erfolg, wenn entweder eine Säumnis nicht vorgelegen hat oder die Säumnis unverschuldet war und das dem Gericht vor Erlaß des Versäumnisurteils bekannt gewesen ist oder die unverschuldete Säumnis dem Gericht nicht rechtzeitig mitgeteilt werden konnte (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 513 ZPO; BAG 23, 471 = AP Nr. 3 zu § 337 ZPO jeweils mit weiteren Nachweisen).

Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß ein Fall der Säumnis in diesem Sinne nicht vorgelegen hat. Der Beklagte war ohne sein Verschulden an der Wahrnehmung des Einspruchstermins vom 5. Oktober 1978 gehindert. Er konnte seine Verspätung in der Verhandlung vom 5. Oktober 1978 nach den gegebenen Umständen durch eine von ihm nach Lage des Falles vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwenden. Es ist zwar richtig, daß zur aufzuwendenden notwendigen und zumutbaren Sorgfalt gehört, die Fahrt zum Gericht so rechtzeitig anzutreten, daß man trotz der üblichen Behinderungen im fließenden Straßenverkehr durch Ampeln, Baustellen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen noch rechtzeitig bei Gericht eintrifft. Diese Sorgfaltspflichten dürfen aber nicht überspannt werden. Der Beklagte hatte für die Anreise mit dem Auto eine Reservezeit eingeplant. Er war nach seinem unwidersprochen gebliebenen Vortrag bereits um 8.35 Uhr, also 25 Minuten vor der angesetzten Terminsstunde, in Elmshorn. Wenn er dann die falsche Abfahrt von der B 5 erwischte und trotz wiederholter Erkundigungen nach dem Weg zum Gericht infolge von Baustellen im Stadtkern von Elmshorn und den damit verbundenen Umleitungen erst um 9.04 Uhr bei Gericht eintraf, so hat er den Termin um 9.00 Uhr unverschuldet versäumt.

Der Beklagte konnte auch sinnvollerweise nichts mehr unternehmen, um das Arbeitsgericht von dieser Verzögerung alsbald zu unterrichten. In Anbetracht der Verspätung von nur vier Minuten konnte er damit rechnen, daß er doch noch rechtzeitig bei Gericht



- 4 -

eintreffen würde, und war nicht gehalten, entweder den Wagen stehen zu lassen und eine Taxe zu nehmen oder die nächste Telefonzelle aufzusuchen, um das Gericht von einer möglichen kurzen Verspätung zu unterrichten. In beiden Fällen hätte er eine weitere Verzögerung riskiert.

Somit lag kein Fall der Versäumnung im Sinne von § 513 Abs. 2 Satz 1 ZPO vor, so daß die Revision des Klägers zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither
Heidenreich

Dr. Fenge
Dr. Hirt

